

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.08.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0321 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Wechsel des Vorhabenträgers zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 32 - Wilhelm-Glässing-Straße / Wilhelminenstraße -

Vorlage vom: 29.07.2009

Beschlussvorschlag:

Dem Wechsel des Vorhabenträgers zum rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 32 - Wilhelm-Glässing-Straße / Wilhelminenstraße - wird zugestimmt. Eine Erklärung des neuen Vorhabenträgers, die sich aus dem Durchführungsvertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, liegt vor.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2009/0321 vom 29.07.2009:

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2009 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan M 32 zur Satzung beschlossen. Der als Voraussetzung zum Satzungsbeschluss am 19.02.2009 abgeschlossene Durchführungsvertrag wurde mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans M 32 am 04.05.2009 wirksam.

Mit Schreiben vom 20.07.2009 hat der Vorhabenträger Herr Dr. W. Schöhl einen Wechsel des Vorhabenträgers beantragt. Dem Antrag des Vorhabenträgers ist eine Verpflichtungserklärung des neuen Vorhabenträgers Frau Eva Redelin beigefügt, in der sie sich zusammen mit ihrem Vater Dr. Dietmar Redelin verpflichtet, die sich aus dem Durchführungsvertrag ergebenden Verpflichtungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 43 zu übernehmen.

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vertraglich festgelegten Frist gefährdet ist. Diesbezüglich bestehen keine Bedenken, so dass einem Wechsel des Vorhabenträgers zugestimmt werden kann.

Nach der Zustimmung des Vorhabenträgerwechsels wird eine Änderung zum Durchführungsvertrag allen Beteiligten zur Unterschrift vorgelegt; mit Unterzeichnung ist die Vertragsänderung wirksam.

Der Dezernent VI:

In Vertretung

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Darmstadt, den 29.07.2009
VI/61.4 ha NSt. 2112